

Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

2025

Bückeburg, 31. Januar 2025

Nr. 1

Inhalt

I.	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe	
1.	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVGEerG)	3
2.	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer „Stiftung Landeskirchliche Baupflege“	4
3.	Änderung der Rechtsverordnung über die Entschädigung von Lektoren, Prädikanten und Pastoren im Ruhestand für die Leitung von Gottesdiensten (Entschädigungsverordnung Leitung Gottesdienst – ELGVO) der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 10. Juni 2024	5
4.	Verordnung über die Erstattung von Kosten für die dienstliche Nutzung privater Pkw und die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeld vom 16. Dezember 2024 (Reisekostenerstattungsverordnung - ReiseKE-VO)	6
5.	Richtlinie des Landeskirchenrates für die Konfirmandenzeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 17. Januar 2025	8
6.	Richtlinie des Landeskirchenrates zur Förderung von Maßnahmen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 11. März 2024	13
7.	Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 vom 22. November 2024	15
8.	Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 vom 22. November 2024	17

II. Evangelische Kirche in Deutschland

1. Kirchengesetz zur dritten Änderung des Disziplinalgesetzes in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG-EKD) vom 13. November 2024 20
2. Kirchengesetz zur dritten Änderung des EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD) vom 13. November 2024 20
3. Kirchengesetz zur sechsten Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) vom 13. November 2024 20
4. Kirchengesetz zur dritten Änderung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdG.EKD) vom 13. November 2024 20
5. Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinie des Rates über Anforderungen an die berufliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie vom 20. Januar 2024 21

III. Mitteilungen

1. Personalien 24
2. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK) 25
3. Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. 26
4. Tagungen der Landessynode im Jahr 2025 28

I. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVGergG) vom 22. November 2024

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 22. November 2024 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVGergG) vom 10. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 2) wird wie folgt geändert:

I. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 3 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
2. In Ziffer 4 wird nach dem Wort „Bezüge“ das Wort „sowie“ angefügt.
3. Nach Ziffer 4 wird folgende Ziffer 5 angefügt:
„5. die Höhe des frühestens ab dem 1. Januar 2025 zu zahlenden Familienergänzungszuschlags.“

II. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Pfarrer und Pfarrerinnen, die Inhaber einer Gemeindepfarrstelle sind (§ 27 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD - PfdG.EKD), soll eine Dienstwohnung durch den zuständigen Dienstwohnungsgeber in einem kircheneigenen Pfarrhaus oder in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude bereitgestellt werden.“

III. In § 11 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Festsetzung der Mindestversorgung richtet sich nach dem für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Recht.“

IV. Die Anlage zu § 5 wird wie folgt geändert:

- A 13 Kirchenverwaltungsrat oder Kirchenverwaltungsrätin
Pfarrer (Pastor) / Pfarrerin (Pastorin) (soweit nicht in A 14)
- A 14 Pfarrer (Pastor) / Pfarrerin (Pastorin) (soweit nicht in A 13)
Theologischer Referent / Theologische Referentin (soweit nicht A 15)
- A 15 Superintendent / Superintendentin
Theologischer Referent / Theologische Referentin
- A 16 Präsident / Präsidentin des Landeskirchenamtes (soweit nicht B 2)
- B 2 Präsident / Präsidentin des Landeskirchenamtes
- B 4 Landesbischof / Landesbischöfin

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bückeburg, den 22. November 2024

Röhler
Präsidentin der Landessynode

Dr. Schuegraf
Vorsitzender des Landeskirchenrates

2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer „Stiftung Landeskirchliche Baupflege“ vom 22. November 2024

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 22. November 2024 gemäß Artikel 52 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Absatz I

Das Kirchengesetz über die Errichtung einer „Stiftung Landeskirchliche Baupflege“ vom 15. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„Die Stiftung hat den Zweck, mit den erwirtschafteten Vermögenserträgen und etwaigen Zuwendungen, soweit letzteres nicht zur Mehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind,
 - a. die Landeskirche von den Personalkosten des für die Bauaufgabe der Landeskirche beschäftigten Baupersonals zu entlasten,
 - b. den Denkmalschutz an kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden zu fördern,
 - c. die Instandsetzung christlicher Kunst- und Kulturgüter, die im Eigentum der Landeskirche oder der der Landeskirche angehörenden Kirchengemeinden stehen, zu fördern.“
2. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.

Absatz II

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Bückeburg, 22. November 2024

Röhler
Präsidentin der Landessynode

Dr. Schuegraf
Vorsitzender des Landeskirchenrates

3. Änderung der Rechtsverordnung über die Entschädigung von Lektoren, Prädikanten und Pastoren im Ruhestand für die Leitung von Gottesdiensten (Entschädigungsverordnung Leitung Gottesdienst – ELGVO) vom 10. Juni 2024

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe ändert die Rechtsverordnung über die Entschädigung von Lektoren, Prädikanten und Pastoren im Ruhestand für die Leitung von Gottesdiensten (Entschädigungsverordnung Leitung Gottesdienst - ELGVO) vom 15. September 2021 wie folgt:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Pastoren und Pastorinnen im Ruhestand, Gastdienste**

1. Pastoren und Pastorinnen im Ruhestand erhalten Versorgung nach den in der Landeskirche geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen; sie erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 für die Leitung von Gottesdiensten in Vertretung des Pfarrstelleninhabers oder der Pfarrstelleninhaberin sowie des Vakanzvertreters oder der Vakanzvertreterin im Bereich der Landeskirche eine pauschale Aufwandsentschädigung.
2. Pastoren und Pastorinnen im Ruhestand, die zur Milderung von Vakanzsituationen mehrwöchige, verbindliche Vertretungsdienste (Gastdienste) übernehmen, erhalten dafür eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von wöchentlich 180 Euro.“

2. Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Bückeburg, den 10. Juni 2024

Dr. Oliver Schuegraf
Vorsitzender des Landeskirchenrates

4. Verordnung über die Erstattung von Kosten für die dienstliche Nutzung privater Pkw und die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeld vom 16. Dezember 2024 (Reisekostenerstattungsverordnung - ReiseKE-VO)

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat gemäß Art. 54 Abs. 1 Buchstabe a) der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Kostenerstattung für pfarramtliche Fahrten von Pastorinnen und Pastoren u. a.

- 1) Den Pastorinnen und Pastoren, einschl. derer im Probedienst (Pastor coll.), denen eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde oder eine landeskirchliche Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landeskirche) übertragen ist, werden von der Landeskirche Kosten der dienstlichen Nutzung ihres privaten PKWs und öffentlicher Verkehrsmittel im Rahmen ihrer pfarramtlichen Tätigkeit mit einem jährlichen Pauschalbetrag von 850 Euro erstattet. Abweichend hiervon wird bis zum 31. Dezember 2027 ein zusätzlicher, jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von 220 Euro gezahlt.
- 2) Mit der Pauschale werden die Aufwendungen für im Rahmen der pfarramtlichen Tätigkeiten dienstlich notwendigen Fahrten innerhalb der Landeskirche sowie zu den an die Landeskirche angrenzenden Kommunen abgegolten.
- 3) Weitere Reisekosten im Zusammenhang mit den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Fahrten sind nicht erstattungsfähig.
- 4) Soweit Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht während eines ganzen Kalenderjahres tätig sind, ist die Pauschale monatlich anteilig zu zahlen oder zurückzufordern.
- 5) Die auf den Pauschalbetrag entfallenden Steuern sind von den Anspruchsberechtigten zu tragen. Der Pauschalbetrag wird in zwei Teilbeträgen zum 30.03. und 30.09. eines jeden Kalenderjahres von der Landeskirchenkasse ausgezahlt.
- 6) Vikarinnen und Vikare erhalten 50% des Pauschalbetrages nach § 1 Satz 1. Darüber hinaus 50% des zusätzlich zu zahlenden Pauschalbetrages nach § 1 Abs. 1 Satz 2. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 2

Dienstreisen für die Landeskirche

- 1) Für dienstlich notwendige, schriftlich angeordnete oder genehmigte Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften für die Landeskirche außerhalb des Dienstortes (Dienstreise) erhalten die Dienstreisenden (Pastorinnen, Pastoren, Mitarbeitende der Landeskirche) Reisekostenvergütung.
- 2) Dienstreisen sind grundsätzlich vor Antritt der Reise schriftlich auf amtlichem Vordruck beim Landeskirchenamt genehmigen zu lassen, einschl. der Benutzung des Beförderungsmittels. Die Genehmigungsbefugnis kann auf die Superintendenten übertragen werden. Eine nachträgliche Genehmigung ist nur zulässig, wenn diese aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte.
- 3) Hinsichtlich der Bewilligung von Tages- und Übernachtungsgeld gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

- 4) Unter den nachfolgenden Voraussetzungen können ausnahmsweise dienstlich notwendige Fahrten mit privateigenem PKW genehmigt werden, wenn
- bei ungünstigen Verbindungen der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel durch Benutzung eines Kraftfahrzeuges eine Zeitersparnis eintritt, die die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes entsprechend vermindert,
 - der oder die Dienstreisende noch eine andere Person mitnimmt, die bei Benutzung eines anderen Verkehrsmittels Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nach landeskirchlichen Bestimmungen haben würde, soweit die in diesem Fall insgesamt zu zahlende Reisekostenvergütung nicht wesentlich höher liegt als bei Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Beförderungsmittel,
 - regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder zu so ungünstigen Zeiten verkehren, dass ihre Benutzung nicht zumutbar ist,
 - besondere dienstliche Gründe vorliegen.

Als Auslagenersatz wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt, deren Höhe sich aus dieser Verordnung ergibt.

- 5) Die Höhe der Wegstreckenentschädigung beträgt:
- a. Kraftfahrzeuge: 0,30 Euro je Kilometer (0,38 Euro für die Zeit bis zum 31. Dezember 2027).
 - b. Fahrräder/Elektrofahrräder: 0,20 Euro je Kilometer.
- 6) Die Höhe der Mitnahmeentschädigung bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke beträgt 0,02 Euro je Kilometer für jede Person. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 2027 beträgt die Mitnahmeentschädigung 0,05 Euro je Kilometer und für jede Person.

§ 3

Dienstreisen für die Kirchengemeinden

- 1) Es gelten die Bestimmungen des § 2 der Verordnung entsprechend.
- 2) Über die dienstliche Notwendigkeit einer Dienstreise eines Mitarbeitenden der Kirchengemeinden entscheidet der geschäftsführende Pastor oder die geschäftsführende Pastorin der Kirchengemeinde; er oder sie kann die Genehmigungsbefugnis auf Dritte übertragen. Die Kosten der Dienstreise trägt die Kirchengemeinde.

§ 4

Antragsfristen

- 1) Reisekostenerstattungen sind innerhalb eines halben Jahres bei der zuständigen auszahlenden Stelle zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise.
- 2) Fahrtenbücher sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Vierteljahr nach Ende des vorhergehenden Kalenderjahres der zuständigen auszahlenden Stelle vorzulegen.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Verordnung tritt ab 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung des Landeskirchenrates betr. die Erstattung von Kosten für die dienstliche Nutzung privater Pkw und die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeld vom 28. August 1996 in der Fassung vom 01. Januar 2023.

Bückerburg, 16. Dezember 2024

Dr. Oliver Schuegraf
Vorsitzender des Landeskirchenrates

5. Richtlinie des Landeskirchenrates für die Konfirmandenzeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 15. Januar 2025

Einleitung

Die Konfirmandenzeit ist ein Teil des gemeindlichen Lebens der Kirche. Sie steht in Zusammenhang mit allen Bereichen christlicher Erziehung und Bildung.

I. Grundlage und Ziel

Die Konfirmandenzeit gründet im Tauf- und Missionsbefehl Jesu Christi: "Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende" (Matth. 28, 18-20).

Die Konfirmandenzeit unterstützt und begleitet den Glauben der Kinder und Jugendlichen und hilft zu einem verantwortlichen Christsein in Gemeinde und Gesellschaft. Sie sind vitale Mitglieder der Gemeinde.

Ziel der Konfirmandenzeit ist es, durch die Begegnung mit dem Evangelium den Konfirmanden und Konfirmandinnen in einer ihrer Altersstufe gemäßen Weise ein verantwortliches Christsein im persönlichen Leben, in der Gemeinde und in der Gesellschaft zu ermöglichen, indem die Konfirmandenzeit sie am Leben der Gemeinde beteiligt, ihnen grundlegende Kenntnisse der christlichen Lehre und dem Leben der Kirche vermittelt und sie seelsorgerlich begleitet. Sie ist ganzheitlich und daher erlebnisorientiert ausgerichtet, bietet Beziehungen an und unterstützt den Zugang zum persönlichen Glauben.

II. Beteiligte

Der Kirchenvorstand und der Gemeindegemeinderat verantworten die Konfirmandenzeit. Der Kirchenvorstand soll einen Ausschuss berufen, dem auch Glieder des Gemeindegemeinderates angehören.

Der Kirchenvorstand hat die notwendigen Voraussetzungen für die Konfirmandenzeit zu schaffen. Dazu gehört die Bereitstellung von sachgerecht eingerichteten Räumen, von Material und Personal.

Die Mitglieder des zuständigen Ausschusses nehmen im Laufe der Konfirmandenzeit gelegentlich an Treffen und anderen Veranstaltungen der Konfirmandenzeit teil, um das Geschehen und die Konfirmanden und Konfirmandinnen zu begleiten.

III. Unterrichtende

Die Konfirmandenzeit wird von dem zuständigen Pastor oder Pastorin, Diakon oder Diakonin sowie von qualifizierten Personen und Teams geleitet.

Im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss können für bestimmte Aufgaben andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen sowie Eltern an der Durchführung der Konfirmandenzeit beteiligt werden. Möglichkeiten dazu sind: - Begleitung der Gruppe durch "Jahrgangspaten", d. h. jugendliche Mitarbeitende - Vorstellung der verschiedenen Arbeitsbereiche der Gemeinde durch dort tätige Mitarbeitenden (Kirchenvorstand, Organistinnen und Organisten, Besuchsdienst) - Kursorische Angebote durch Mitarbeitende (Singen, Gitarrenkurse, Bastelangebote usw.) - Mitarbeit von Konfirmandeneltern (am intensivsten praktiziert im "Hoyaer Modell") - Einsatz von Mitarbeitenden kirchlicher Werke oder übergemeindlicher Einrichtungen (z. B. Diakonisches Werk). Bei all diesen Formen der Beteiligung von Mitarbeitenden ist die gemeinsame Planung sowie die Fortbildung von Mitarbeitenden, Pastoren und Pastorinnen, Diakonen und Diakoninnen notwendig.

IV. Konfirmanden und Konfirmandinnen

Konfirmanden und Konfirmandinnen werden in einer Gemeinde ihres Kooperationsraumes unterrichtet und konfirmiert. Eine Teilnahme in einer anderen Gemeinde außerhalb des Kooperationsraums ist mit Dimissoriale möglich. In Streitfällen entscheidet der zuständige Superintendent oder die Superintendentin.

Das Aufnahmealter in die Konfirmandenzeit richtet sich nach dem jeweiligen Konzept der Konfirmandenzeit.

Getaufte und ungetaufte Kinder und Jugendliche werden zur Teilnahme an der Konfirmandenzeit eingeladen. Eine christliche Sozialisation durch das Elternhaus kann nicht vorausgesetzt werden.

V. Eltern und Paten und Patinnen

Die Zusammenarbeit mit den Eltern oder den Erziehungsberechtigten der Konfirmanden und Konfirmandinnen fördert sowohl die Konfirmandenzeit als auch das gemeinsame Lernen, Glauben und Leben in Familie und Gemeinde. In die Zusammenarbeit sind nach Möglichkeit auch die Paten und Patinnen einzubeziehen.

Für die Teilnahme der Eltern und Paten und Patinnen an der Konfirmandenzeit wird eingeladen, z.B. - Anfangsgottesdienst (mit anschließendem Empfang) - persönliche Anmeldung der Konfirmanden und Konfirmandinnen durch die Eltern bzw. Paten und Patinnen - Elternabende - Elternbriefe - gemeinsame Freizeiten unter einem Thema der Konfirmandenzeit - Besuche bei den Treffen - Übernahme von Einheiten - Hilfe bei gemeinsamen Aktionen.

VI. Gemeinde und Gottesdienst

Die gesamte Gemeinde hat teil an der Verantwortung für die Konfirmanden und Konfirmandinnen. Sie beteiligt Konfirmanden und Konfirmandinnen an Gottesdiensten. Sie betet für sie.

Zur Konfirmandenzeit gehört wie zum gesamten Christenleben die Feier des Gottesdienstes.

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen und ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten sind zu den Gottesdiensten einzuladen. Gottesdienste können mit den Konfirmanden und Konfirmandinnen vorbereitet und durchgeführt werden.

Inhalte VII. Arbeitsplan

Der Konfirmandenzeit liegen Bibel, Katechismus und geistliches Liedgut zugrunde. Zu den Themen gehören Grundvollzüge des christlichen Glaubens (u.a. Glauben und Bekennen, christliche Lebensformen - Gottesdienst und Abendmahl, Gebote, Beten, Bibel-Erleben, Kirchenjahr feiern, unterstützendes Handeln etc.), im Kontext der Lebenswelt.

Der Pastor oder die Pastorin, der Diakon oder die Diakonin stellt in Absprache mit dem zuständigen Ausschuss den Arbeitsplan im Einzelnen auf. Die Rahmenrichtlinien für den schulischen Religionsunterricht sind zu berücksichtigen. Die Gruppenzusammensetzung, die Lernfähigkeit und die unterschiedlichen Lerndimensionen sind als Planungsgesichtspunkte zu bedenken.

Die Durchführung der Konfirmandenzeit wird mit einer Anwesenheitsliste, Übersicht über Themen und Aufgaben der erteilten Einheiten dokumentiert.

Organisation VIII. Anmeldung

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten melden ihr Kind in der Regel persönlich beim zuständigen Pfarramt zur Konfirmandenzeit an. Dabei ist gegebenenfalls die Bescheinigung über die erfolgte Taufe des Kindes vorzulegen. Die Gemeinde bemüht sich, Kinder und Jugendliche im Konfirmandenalter zu erreichen.

Für Kinder und Jugendliche, die während der Konfirmandenzeit umziehen, ist bei der Neuanmeldung beim zuständigen Pfarramt des neuen Wohnsitzes eine Bescheinigung über die bisherige Teilnahme an der Konfirmandenzeit vorzulegen.

IX. Treffen, Einheiten und Veranstaltungen

Die Konfirmandenzeit erstreckt sich je nach Konfirmandenmodell über den Zeitraum von mindestens zwölf Monaten und ermöglicht so das Erleben eines kompletten Kirchenjahres. Eine konstante Konfirmandengruppe soll mindestens sieben Konfirmanden und Konfirmandinnen umfassen.

In die Konfirmandenzeit werden unterschiedliche erlebnisorientierte Organisationsformen einbezogen: Wochenend- und Ferienfreizeiten, Epocheneinheiten, Ferienblockeinheiten, Kurse, Praktika, Seminare, Exkursionen, Konfirmandentage und Sonderaktionen.

Die Absprachen mit den Schulen bzw. mit den Schulbehörden über die Tage für Konfirmandentreffen sind einzuhalten.

Zuständige Pastoren oder Pastorinnen, Diakone und Diakoninnen in der Konfirmandenzeit werden für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Absprache im Raum der Kooperation für ihre Aufgaben freigestellt (Freizeiten).

Abschluss

X. Zulassung zur Konfirmation

Die Superintendenten oder Superintendentinnen begleiten die Konfirmandenzeit. Die Zulassung geschieht durch den Pastor oder die Pastorin, den Diakon oder die Diakonin in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand. Der Abschluss der Konfirmandenzeit wird so gestaltet, dass die Konfirmanden und Konfirmandinnen ihre persönliche Glaubensentwicklung reflektieren und diese ausdrücken können.

XI. Vorstellung

Vor der Konfirmation stellen sich die Konfirmanden und Konfirmandinnen in einem Gottesdienst, den sie vorbereiten und mitgestalten, der Gemeinde vor.

Die Mitglieder des zuständigen Ausschusses nehmen am Vorstellungsgottesdienst teil.

XII. Konfirmation

In der Feier der Konfirmation bekennen die Konfirmanden und Konfirmandinnen vor der Gemeinde den christlichen Glauben mit den Worten des apostolischen Glaubensbekenntnisses.

Die Konfirmation erfolgt im öffentlichen Gemeindegottesdienst nach der in der Landeskirche geltenden Ordnung auf Grundlage der geltenden Agende Konfirmation der VELKD. Es ist wünschenswert, dass vor der Konfirmation ein Beichtgottesdienst gehalten wird. Entweder der Beichtgottesdienst oder der Konfirmationsgottesdienst wird mit Abendmahl gefeiert.

Im Konfirmationsgottesdienst hält die Gemeinde Fürbitte für Konfirmanden und Konfirmandinnen und ihnen wird unter Handauflegung der Segen Gottes zugesprochen. Für ihren persönlichen Lebensweg empfangen sie ein Wort der Heiligen Schrift als Konfirmationsspruch.

Wer an der Konfirmandenzeit teilgenommen hat, aber aus zwingenden Gründen an der Teilnahme am Konfirmationsgottesdienst verhindert ist, kann zu einem späteren Zeitpunkt im Gottesdienst konfirmiert werden.

Über die erfolgte Teilnahme an der Konfirmandenzeit ist vom zuständigen Pfarramt eine Bescheinigung auszustellen.

Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.

XIII. Zurückstellung

Konfirmanden und Konfirmandinnen können von der Konfirmation zurückgestellt werden. Dabei ist der zuständige Ausschuss hinzuzuziehen.

Die Zurückstellung kann erfolgen, wenn:

1. der Konfirmand oder die Konfirmandin die aus dem Besuch der Konfirmandenzeit erwachsenden Verpflichtungen beharrlich verletzt,
2. der Konfirmand oder die Konfirmandin durch das Verhalten zu erkennen gibt, dass er oder sie den Sinn der Konfirmation, sich zum christlichen Glauben zu bekennen, ablehnen.

Vor der Beschlussfassung hat der zuständige Pastor oder die Pastorin, der Diakon oder die Diakonin rechtzeitig ein ausführliches Gespräch mit dem Konfirmanden oder der Konfirmandin und den Eltern oder Erziehungsberechtigten zu führen. Auch dabei sollten Mitglieder des Konfirmandenausschusses hinzugezogen werden.

Wird die Zurückstellung ausgesprochen, müssen die Eltern auf ihr Einspruchsrecht beim Superintendent oder Superintendentin hingewiesen werden. Dieser entscheidet nach Anhörung der beteiligten Personen.

XIV. Weiterführung

Gemeinden begleiten Jugendliche im Zusammenwirken im Kooperationsraum und mit dem Landesjugendpfarramt nach ihrer Konfirmation.

Bückerburg, 17. Januar 2025

Dr. Oliver Schuegraf
Vorsitzender des Landeskirchenrates

6. Richtlinie des Landeskirchenrates zur Förderung von Maßnahmen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vom 11. März 2024

Jugendfreizeiten sind für kirchliche Jugendarbeit Höhepunkte im Jahresablauf. Sie sind Teil der Verwirklichung der religionspädagogischen und missionarischen Zielsetzung der Landeskirche. Sie dienen der individuellen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen im christlichen Glauben sowie der Erprobung des Lebens in der Gemeinschaft.

Deshalb gewährt die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter den nachfolgenden Voraussetzungen Zuschüsse an ihre Kirchengemeinden sowie an der Landeskirche nahestehende kirchliche Vereinigungen und Verbände, insbesondere die Landeskirchliche Gemeinschaft und die evangelischen Pfadfinder.

Die Zuschüsse dienen der jeweiligen Gruppe und sollen nach sozialen Gesichtspunkten verwendet werden.

Die Bezuschussung erfolgt je Tag und teilnehmender Person.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

I. Förderungswürdige Maßnahmen

Förderungswürdige Maßnahmen sind auswärtige Freizeiten mit Übernachtung und Aktivitäten ohne auswärtige Übernachtung, die mit mindestens 6 Teilnehmenden durchgeführt werden.

Dazu zählen insbesondere Ferienfreizeiten für Jugendliche im In- und Ausland, Konfirmandenfreizeiten und -tage, Wanderungen und Exkursionen, Mitarbeiterschulungen und Jugendgruppenleitendenseminare sowie Kinderbibeltage.

Maßnahmen, die die Landeskirche auf andere Weise direkt finanziell fördert, insbesondere Konfirmandencamps, sind nicht förderungsfähig.

II. Teilnehmende

Teilnehmende sind:

- Kinder und Jugendliche im Alter von 5 bis 18 Jahren oder
- junge Erwachsene von 18 bis 27 Jahre, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden.

Die Teilnehmenden müssen Mitglieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe sein oder ihren Wohnsitz im Gebiet der Landeskirche haben.

Für je angefangene 8 zuschussfähige Teilnehmende wird eine ehrenamtliche Betreuerin bzw. ein ehrenamtlicher Betreuer ohne Alters- und Wohnortbeschränkung als notwendige Begleitung anerkannt.

Teilnehmende von Mitarbeiterschulungen oder Jugendgruppenleiterseminaren werden ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bezuschusst. Es werden nur ehrenamtliche Teilnehmende bezuschusst.

III. Umfang der Förderung

Förderung von Maßnahmen:

Der Zuschuss beträgt pro teilnehmende Person:

bei Maßnahmen von einem Tag (mind. 6 Stunden Dauer)	
ohne Übernachtung	10,00 Euro
bei jedem weiteren Tag	5,00 Euro
bei Freizeiten mit zwei Übernachtungen	24,00 Euro
bei jedem weiteren Tag	7,00 Euro

Der Zuschuss bei einer Maßnahme im Pfarrhof Bergkirchen beträgt pro teilnehmende Person:

bei Maßnahmen von einem Tag (mind. 6 Stunden Dauer)	
ohne Übernachtung	12,00 Euro
bei Freizeiten mit zwei Übernachtungen	29,00 Euro
bei jedem weiteren Tag	8,00 Euro

Es werden Freizeiten bis zur Dauer von maximal 15 Tagen bezuschusst.

IV. Verfahren

Ein Antrag auf Bezuschussung der Maßnahme muss dem Landesjugendpfarramt rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden.

Aus dem Antrag muss hervorgehen:

1. Veranstalter der Maßnahme (i. d. R. die Kirchengemeinde)
2. Kurzbeschreibung des Inhalts der Maßnahme
3. Zielort und Dauer der Maßnahme
4. Finanzierungsplan der Maßnahme (Kirchengemeinde, Zuschüsse Dritter)
5. Voraussichtliche Anzahl der Teilnehmenden (Kinder und Jugendliche, junge Erwachsene) und der betreuenden Personen

Das Landesjugendpfarramt entscheidet über die Zuschussfähigkeit des jeweiligen Antrages.

Nach Durchführung der Maßnahme weist der oder die für die Durchführung Verantwortliche die Dauer der Maßnahme sowie die Anzahl der Teilnehmenden und Betreuerinnen oder Betreuer anhand einer Teilnehmendenliste nach. Diese muss den Vor- und Nachnamen, die Adresse und das Alter der jeweils teilnehmenden Person und der Betreuerin oder dem Betreuer enthalten. Bei jungen Erwachsenen muss die Liste auch Auskunft über die Art der Ausbildung geben.

Die in der Liste aufgeführten Personen können nur berücksichtigt werden, wenn die jeweiligen Personen hinter ihrem Namenseintrag auf der Liste eigenhändig unterzeichnet haben.

Das Landesjugendpfarramt errechnet die Höhe des Zuschusses und leitet den Vorgang zur Zahlbarmachung an die Landeskirchenkasse weiter. Der Zuschuss wird auf ein vom Antragsteller anzugebendes Überweisungskonto ausgezahlt (kein Privatkonto).

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Februar 2024 in Kraft und ersetzt alle geltenden Richtlinien und Beschlüsse zur Förderung von landeskirchlichen Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche.

Bückerburg, 11. März 2024

Werner Mania

Stellv. Vorsitzender des Landeskirchenrates

7.

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2025 und 2026 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Absatz 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 2 und 2a EStG ergeben würde. Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)	besonderes Kirchgeld
	Euro	Euro
1	50 000 - 57 499	96
2	57 500 - 69 999	156
3	70 000 - 82 499	276
4	82 500 - 94 999	396
5	95 000 - 107 499	540
6	107 500 - 119 999	696
7	120 000 - 144 999	840
8	145 000 - 169 999	1 200
9	170 000 - 194 999	1 560
10	195 000 - 219 999	1 860
11	220 000 - 269 999	2 220
12	270 000 - 319 999	2 940
13	ab 320 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer - maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Bückerburg, 22. November 2024

Röhler
Präsidentin der Landessynode

Dr. Schuegraf
Vorsitzender des Landeskirchenrates

8. Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben, beträgt für die Jahre 2025 und 2026 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer).

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie für die pauschale Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. I. S. 773) oder von der entsprechenden Regelung des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses Gebrauch macht.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach

§ 51a Absatz 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 2 und 2a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

Auf Antrag wird die Landeskirchensteuer vom Landeskirchenamt auf 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens ermäßigt.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten einer steuererhebenden Kirche nicht angehören, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
	1	50 000 - 57 499
2	57 500 - 69 999	156
3	70 000 - 82 499	276
4	82 500 - 94 999	396
5	95 000 - 107 499	540
6	107 500 - 119 999	696
7	120 000 - 144 999	840
8	145 000 - 169 999	1 200
9	170 000 - 194 999	1 560
10	195 000 - 219 999	1 860
11	220 000 - 269 999	2 220
12	270 000 - 319 999	2 940
13	ab 320 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG) sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer - maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Bückerburg, 22. November 2024

Röhler
Präsidentin der Landessynode

Dr. Schuegraf
Vorsitzender des Landeskirchenrates

II. Evangelische Kirche in Deutschland

1. Kirchengesetz zur dritten Änderung des Disziplinargesetzes in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG-EKD) vom 13. November 2024

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1, des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 1 und Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das Kirchengesetz zur dritten Änderung des Disziplinargesetzes in der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen. Das Gesetz ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht (ABl. EKD Nr. 11/2024, Seite 148). Der Wortlaut des EKD-Disziplinargesetzes ist außerdem unter der Internet-Adresse: www.kirchenrecht-ekd.de verfügbar.

2. Kirchengesetz zur dritten Änderung des EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD) vom 13. November 2024

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1, des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das Kirchengesetz zur dritten Änderung des EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD) beschlossen. Das Gesetz ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht (ABl. EKD Nr. 11/2024, Seite 150). Der Wortlaut des EKD-Datenschutzgesetzes ist außerdem unter der Internet-Adresse: www.kirchenrecht-ekd.de verfügbar.

3. Kirchengesetz zur sechsten Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) vom 13. November 2024

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1, des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das Kirchengesetz zur sechsten Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) beschlossen. Das Gesetz ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht (ABl. EKD Nr. 11/2024, Seite 157). Der Wortlaut des EKD-Mitarbeitervertretungengesetzes ist außerdem unter der Internet-Adresse: www.kirchenrecht-ekd.de verfügbar.

4. Kirchengesetz zur dritten Änderung des Pfarrdienstgesetzes in der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdG.-EKD) vom 13. November 2024

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1, des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das Kirchengesetz zur dritten Änderung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (PfdG.EKD) beschlossen. Das Gesetz ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht (ABl. EKD Nr. 11/2024, Seite 182). Der Wortlaut des EKD-Pfarrdienstgesetzes ist außerdem unter der Internet-Adresse: www.kirchenrecht-ekd.de verfügbar.

5. Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinie des Rates über Anforderungen an die berufliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie vom 20. Januar 2024

Nachstehend wird der Wortlaut der Richtlinie des Rates über Anforderungen an die berufliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Mitarbeitsrichtlinie) in der seit dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. Die Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Dezember 2016 (ABl. 2017 S. 11) der am 1. Juli 2005 in Kraft getretenen Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (ABl. EKD 2005 S. 413),
2. den am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Beschluss des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 8. Dezember 2023 (ABl. EKD 2024 S. 28).

Hannover, den 20. Januar 2024

Evangelische Kirche in Deutschland - Kirchenamt -

Dr. Anke
Präsident

Richtlinie des Rates über Anforderungen an die berufliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Mitarbeitsrichtlinie)

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Dies geschieht durch öffentliches Zeugnis, christliche Spiritualität, helfendes Handeln sowie kirchliche Gemeinschaft. Dieser Dienst orientiert sich am evangelischen Selbstverständnis und Ethos.

Alle Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie leisten einen Beitrag für die Gesellschaft, der immer über die bloße Funktion der jeweiligen Tätigkeit hinausgeht und stets im Zusammenwirken mit anderen im Rahmen einer Dienstgemeinschaft geschieht.

Hierfür erlässt die Evangelische Kirche in Deutschland diese Richtlinie, in der sie wesentliche kirchliche Anforderungen zur beruflichen Mitarbeit an Einrichtungen und Mitarbeitende benennt.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt kirchliche Anforderungen an die Anstellungsträger sowie an die in privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen beschäftigten Mitarbeitenden der Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie sowie weiteren Einrichtungen, die der Evangelischen Kirche in Deutschland zugeordnet sind. Den Gliedkirchen und ihren Diakonischen Werken wird empfohlen, ihre entsprechenden Regelungen auf der Grundlage dieser Richtlinie zu treffen.
- (2) Andere kirchliche und diakonische Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen, die Mitglied im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. sind, können diese Richtlinie aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

- (3) Diese Richtlinie gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

§ 2

Grundlagen des kirchlichen Dienstes

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Anstellungsträger und Mitarbeitende zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Alle, die in Anstellungsverhältnissen in der Kirche und ihrer Diakonie sowie in den zugeordneten Einrichtungen tätig sind, tragen zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags bei. Dieser Auftrag bildet die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern sowie Mitarbeitenden. Er bestimmt unter den jeweiligen Rahmenbedingungen das Profil der Dienststellen und Einrichtungen.

§ 3

Anforderungen an die Anstellungsträger

Die Anstellungsträger der Kirche und ihrer Diakonie sowie aller weiteren zugeordneten Einrichtungen haben die Aufgabe, ihre Dienststellen und Einrichtungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen und örtlichen Herausforderungen dem kirchlichen Auftrag gemäß zu gestalten. Sie vermitteln ihren Mitarbeitenden die christlichen Grundsätze ihrer Arbeit und fördern die Auseinandersetzung mit Themen des christlichen Glaubens.

§ 4

Anforderungen an Mitarbeitende bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Die Auswahl der beruflich in der Kirche und ihrer Diakonie sowie in den weiteren zugeordneten Einrichtungen tätigen Mitarbeitenden richtet sich nach der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in seiner konkreten Ausgestaltung. Das Erfordernis der Mitgliedschaft von Mitarbeitenden in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen bestimmt sich nach der Art der Tätigkeit und den Umständen ihrer Ausübung.
- (2) Für Tätigkeiten in der Verkündigung, der Seelsorge, der evangelischen Bildung oder in besonderer Verantwortlichkeit für das evangelische Profil wird die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vorausgesetzt. Dies gilt für die evangelische Kirche, ihre Diakonie sowie für deren weiteren zugeordneten Einrichtungen. Der Mitgliedschaft in einer EKD-Gliedkirche gleichgesetzt ist die Mitgliedschaft in einer Kirche in Kirchengemeinschaft mit der EKD.
- (3) In weiteren Fällen kann aufgrund der Art der Tätigkeit oder der Umstände ihrer Ausübung die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen erforderlich sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Tätigkeit mit einer Verantwortung für die evangelische oder christliche Profilierung der Dienststelle oder Einrichtung oder einer glaubwürdigen Vertretung nach Außen verbunden ist oder die Umstände ihrer Ausübung dies unter Beachtung der Größe der Dienststelle oder Einrichtung und ihrer sonstigen Mitarbeiterschaft sowie des jeweiligen Umfeldes erforderlich machen. Der Anstellungsträger legt diese Erfordernisse entsprechend fest.

§ 5

Anforderungen an Mitarbeitende während des Arbeitsverhältnisses

Alle Mitarbeitende übernehmen in ihrem Aufgabenbereich Mitverantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher und diakonischer Aufgaben. Sie haben sich daher gegenüber der evangelischen Kirche loyal zu verhalten und sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass die Ausübung ihres jeweiligen Dienstes nicht beeinträchtigt wird. Alle Mitarbeitenden haben das evangelische Profil der jeweiligen Dienststelle oder Einrichtung zu achten.

§ 6

Verstöße gegen Anforderungen durch Mitarbeitende

- (1) Erfüllen Mitarbeitende eine in dieser Richtlinie genannte Anforderung an die Mitarbeit im Dienst der Kirche und ihrer Diakonie oder einer zugeordneten Einrichtung nicht mehr, soll der Anstellungsträger durch Beratung und Gespräch auf die Beseitigung des Mangels hinwirken. Als letzte Maßnahme ist nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund möglich, wenn der Mangel nicht auf andere Weise behoben werden kann.
- (2) Absatz 1 findet auch Anwendung auf Mitarbeitende, die während des Arbeitsverhältnisses aus der Kirche austreten, wobei das jeweilige Mitgliedschaftserfordernis nach § 4 zu berücksichtigen ist.
- (3) Für die Fortführung des Dienstes kommt daneben nicht in Betracht, wer in seinem Verhalten die evangelische Kirche und ihre Ordnungen grob missachtet oder sonst die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes beeinträchtigt.

III. Mitteilungen

1. Personalien

Eintritt / Austritt

Herr Alexander Hennies ist am 01. Februar 2024 in den Dienst des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Netzwerkstelle Schule/Bildung/Jugend gem. § 16 KogeG) getreten.

Herr Dr. Oliver Schuegraf ist am 01. Mai 2024 als Landesbischof in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe getreten.

Herr Pastor Thomas Struckmeier ist am 15. Mai 2024 in den Dienst des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Netzwerkstelle Diakonie & Kirche) getreten.

Die Beurlaubung von Frau Pastorin und Klinikseelsorgerin Martina Nolte-Bläcker zur Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe endete vereinbarungsgemäß zum 31. Mai 2024.

Frau Petra Konegen ist zum 30. Juni 2024 aus dem Dienst des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Verwaltung Kindertagesstätten) ausgeschieden.

Herr Superintendent Martin Runnebaum ist seit dem 01. Juli 2024 zum Vertreter des Landesbischofs der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe in geistlichen Angelegenheiten berufen worden.

Frau Pfarrverwalterin im Vorbereitungsdienst Michaela Rojahn ist am 01. August 2024 in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe getreten.

Frau Nicole Janisch ist am 01. August 2024 in den Dienst des Landesjugendpfarramtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Sekretariat/Assistenz Geschäftsführung) getreten.

Frau Sabrina Umlandt-Korsch ist am 01. August 2024 in den Dienst des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Sekretariat) getreten.

Herr Thomas Assmann ist am 01. September 2024 in den Dienst des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Organisationsentwicklung) getreten.

Frau Pastorin coll. Sariné Potgieter ist mit Wirkung vom 01. Oktober 2024 die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lindhorst übertragen worden.

Frau Claudia Dehne ist am 01. Oktober 2024 in den Dienst des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Verwaltung Kindertagesstätten) getreten.

Frau Nancy Schäfer ist am 01. Oktober 2024 in den Dienst des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Personalverwaltung Kirchengemeinden) getreten.

Frau Sandra Handierk ist am 01. November 2024 in den Dienst des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Verwaltung Kindertagesstätten) getreten.

Frau Lisa-Marie Pröpper ist am 01. Januar 2025 in den Dienst des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Verwaltung Kindertagesstätten) getreten.

Herr Pastor Stephan Strottmann ist ab 01. Januar 2025 zum Superintendent der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe für den Bezirk West berufen worden.

Ruhestand

Herr Uwe Krömer befindet sich seit dem 01. Januar 2024 im Ruhestand und ist somit aus dem Dienst des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe ausgeschieden.

Frau Heike Winkelhake befindet sich seit dem 01. März 2024 im Ruhestand und ist somit aus dem Dienst des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe ausgeschieden.

Herr Pastor Jens Hauschild befindet sich seit dem 01. Mai 2024 im Ruhestand und ist somit aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe ausgeschieden.

Frau Friederike Büge befindet sich seit dem 01. Juni 2024 im Ruhestand und ist somit aus dem Dienst des Landesjugendpfarramtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe ausgeschieden.

Herr Superintendent Dr. Burkhard Peter befindet sich seit dem 01. Juli 2024 im Ruhestand und ist somit aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe ausgeschieden.

Herr Pastor Wilfried Vauth befindet sich seit dem 01. Dezember 2024 im Ruhestand und ist somit aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe ausgeschieden.

Verstorben

Herr Dr. Michael Winkler, ehemaliger Präsident des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe, ist am 04. Januar 2025 verstorben.

2. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK) Hannover, den 5. Juni 2024

Nachstehend veröffentlichen wir eine Bekanntmachung des Vorstandes der NKVK über die 25. Änderung der Satzung. Diese Änderung haben wir gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte kirchenaufsichtlich genehmigt.

Das Landeskirchenamt
In Vertretung: Dr. Mainusch

Bekanntmachung
Hannover, den 5. Juni 2024

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte geben wir nachstehend die 25. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK) bekannt.

Der Vorstand der
Norddeutschen Kirchlichen
Versorgungskasse

Dr. Krämer
(Vorsitzender)

**25. Änderung der Satzung der
Norddeutschen Kirchlichen
Versorgungskasse (NKVK)
vom 27. Mai 2024**

Der Verwaltungsrat der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse hat mit Genehmigung des Landeskirchenamtes die folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 33 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: „Auf Anforderung einer der beteiligten Kirchen erbringt die Kasse für deren Kapitalvermögen gegen Erstattung des Verwaltungsaufwands unterstützende Beistandsleistungen, deren Umfang in einer Vereinbarung festzulegen ist.“

**3. Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes
evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.
vom 8. Mai 2023**

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. hat am 8. Mai 2023 Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Oktober 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2014 S. 28), die zuletzt durch Beschluss vom 23. Mai 2022 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2023 S. 14) geändert worden ist, beschlossen.

Das Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss gemäß § 13 Absatz 2 des Diakoniegesetzes vom 19. Juli 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 109), das zuletzt durch Artikel 33 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) geändert worden ist, und das Einvernehmen mit den beteiligten Kirchen gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. wurden hergestellt.

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

a) Satz 7 wird wie folgt gefasst: „Das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN) ist diesem Auftrag verpflichtet.“ b) In Satz 8 zweiter Spiegelstrich wird die Angabe „luth.“ durch die Angabe „Luth.“ ersetzt. c) Satz 9 wird wie folgt geändert: aa) Nach den Wörtern „Das Diakonische Werk“ werden die Wörter „evangelischer Kirchen“ eingefügt. bb) Nach den Wörtern „Hannovers e.V.“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. cc) Nach den Wörtern „Braunschweig e.V.“ werden die Wörter „und des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. als Landesverband“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „³Das DWiN nimmt aufgrund kirchengesetzlicher Regelung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe als landeskirchliches Werk diakonische Aufgaben der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe wahr und sorgt für die Ausrichtung kirchlicher Arbeit in diakonischer Verantwortung.“ bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und nach der Angabe „Braunschweig e.V.“ werden die Wörter „und tritt in die Rechte und Pflichten des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe ein, soweit es die Aufgaben des Landesverbandes betrifft.“ eingefügt. b) Absatz 4 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter „bleiben das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. sowie“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt. bb) Satz 2 wird wie folgt geändert: aaa) Die Wörter „Der vorgenannte Verein und die“ werden durch das Wort „Die“ ersetzt. bbb) Das Wort „bleiben“ wird durch das Wort „bleibt“ ersetzt. c) Absatz 5 wird wie folgt geändert: aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt: „⁴Mitglieder aus

dem Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe sind der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe zugeordnet, sofern sie Vollmitglieder oder durch Zuordnungsbeschluss des Aufsichtsrates als kirchliche Träger anerkannt sind.“ bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt geändert: aaa) Nach den Wörtern „Landeskirche Hannovers“ wird das Wort „und“ gestrichen. bbb) Nach den Wörtern „in Braunschweig“ werden die Wörter „und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe“ eingefügt.d) Absatz 6 wird wie folgt geändert: aa) Nach dem Wort „Hannovers“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. bb) Nach dem Wort „Braunschweig“ werden die Wörter „und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Landeskirchen“ durch das Wort „Kirchen“ ersetzt. b) In Absatz 1 werden die Wörter „den in § 2 Absatz 4 genannten Diakonischen Werken“ durch die Wörter „dem Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche“ ersetzt. c) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt: „¹Das DWiN nimmt alle von den beteiligten Kirchen zugewiesenen diakonischen Aufgaben wahr.“ bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2 und wie folgt geändert: aaa) Buchstabe e wird wie folgt geändert: aaaa) Die Wörter „die in § 2 Absatz 4 genannten Diakonischen Werke“ werden durch die Wörter „das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche“ ersetzt. bbbb) Das Wort „diesen“ wird durch das Wort „diesem“ ersetzt. bbb) Buchstabe h Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Das DWiN kann für die beteiligten Kirchen Träger der diakonischen Kammern des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten nach den Kirchengesetzen über das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Mitgliedskirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen sein;“ ccc) Buchstabe j wird wie folgt geändert: aaaa) Die Wörter „die beteiligten Diakonischen Werke“ werden durch die Wörter „das beteiligte Diakonische Werk“ ersetzt. bbbb) Das Wort „derer“ wird durch das Wort „dessen“ ersetzt.

4. § 6 wird aufgehoben.

5. § 7 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) juristische Personen des Privatrechts, die im Zeitpunkt der Übertragung der landesverbandlichen Aufgaben auf das DWiN Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. waren;“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Die Wörter „Buchstaben b und“ werden durch das Wort „Buchstabe“ ersetzt. bb) Das Wort „jeweiligen“ wird durch die Wörter „dort genannten“ ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „Landeskirche Hannovers“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Landeskirche in Braunschweig“ die Wörter „und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe“ eingefügt. c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Buchstabe a“ die Angabe „und b“ eingefügt. d) Absatz 4 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 2 werden die Wörter „Buchstaben a und e“ durch die Wörter „Buchstaben a, b und e“ ersetzt. bb) In Satz 3 werden die Wörter „Buchstaben b und“ durch das Wort „Buchstabe“ ersetzt und das Wort „jeweilige“ gestrichen. cc) In Satz 4 wird das Wort „jeweiligen“ durch das Wort „betreffenden“ ersetzt.

7. § 20 Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Absatz 4 Satz 1“ werden durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt. b) Die Wörter „Diakonischen Werke“ werden durch die Wörter „beteiligten Kirchen“ ersetzt.

8. § 21 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹ Der Diakonische Rat Niedersachsen trifft einstimmig verbindliche Absprachen zur Aufteilung der Mittel nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege bzw. entsprechender Regelungen.“

9. § 23 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Buchstabe e wird nach den Wörtern „sonstige Zuwendungen“ das Wort „sowie“ eingefügt. bb) Buchstabe f wird wie folgt gefasst: „f) Allgemeine Zuweisungen der beteiligten Kirchen nach Maßgabe des kirchlichen Haushaltsrechts.“ b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben. bb) Satz 3 wird Satz 1 und wie folgt gefasst: „¹Die allgemeinen Zuweisungen der beteiligten Kirchen erfolgen auf der Grundlage ihrer kirchlich-hoheitlichen Aufgabenstellung und sollen das DWiN allgemein in die Lage versetzen, seine in der Satzung festgelegten Zwecke umzusetzen.“ cc) Satz 4 wird Satz 2. dd) Folgender Satz 3 wird angefügt: „³Das DWiN beantragt die erforderlichen Mittel für einen angemessenen Planungszeitraum bei den beteiligten Kirchen mit einem gemeinsamen Antrag.“

10. § 24 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

11. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Die Aufteilung des Vermögens erfolgt nach folgenden Kriterien: a) In der Liquidation ist den beteiligten Kirchen das ihnen zuzuordnende Vermögen insbesondere aus deren Zuweisungen und Zuschüssen auszuzahlen. b) Der Liquidationsüberschuss ist den beteiligten Kirchen nach dem von ihnen festgelegten Verteilungsschlüssel, der im Auflösungsjahr gilt, auszukehren.“ b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Die Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung vom 08. Mai 2023 sind durch Eintragung in das Vereinsregister am 16. Januar 2024 in Kraft getreten.

Das Landeskirchenamt
In Vertretung:
Dr. Charbonnier

4. Tagungen der Landessynode im Jahr 2025

Die Tagungen der Landessynode finden am 13. und 14. Juni 2025 sowie am 21. und 22. November 2025 statt.